

Betriebliche Mitteilungen

der Reichsbahndirektion Berlin

(BM Rbd Berlin)

Sonderdruck

Berlin, 15. Februar 1974

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Verkehrswesen

HV des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn

Behandlung der Wagen für den Transport von Tetraäthylblei

Berlin, den 23. Mai 1972

BV-T-I-6/2197/72

31 847

Behandlung der Wagen für den Transport von Tetraäthylblei

Die DR hat für den Transport von Tetraäthylblei an den VEB Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Premnitz gedeckte Güterwagen vermietet. Außerdem hat der VEB Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Premnitz Kesselwagen für den gleichen Zweck bei der DR als Privatwagen eingestellt. Von fremden Bahnverwaltungen durchlaufen das Gebiet der DR Wagen für den Transport von Tetraäthylblei, die nicht besonders gekennzeichnet sind. **Tetraäthylblei ist ein hochgiftiger Stoff** und daher ein Gift der Abteilung I nach dem Giftgesetz. Es ist unter bestimmten Bedingungen feuergefährlich und explosiv. Tetraäthylblei wird besonders begierig von der menschlichen Haut aufgenommen, durch die es schnell in den Körper gelangt und seine heftige Giftwirkung entfaltet. **Ein einziger Spritzer von Tetraäthylblei auf die Haut kann schon tödliche Folgen haben.** Jeder Hautkontakt ist daher auszuschließen. Durch Einatmen der Dämpfe von Tetraäthylblei, das unangenehm süßlich bzw. nach Kadavern riecht, werden ebenfalls die Gesundheit und das Leben gefährdet, deshalb ist die Einatmung dieser Dämpfe auszuschließen.

I. Kennzeichnung der Wagen

1. Kennzeichnung der gedeckten Wagen

- 1.1. Die Türen der Wagen haben einen signalgelben Anstrich.
- 1.2. Die Wagen sind gemäß TOG mit dem Gefahrzettel Nr. 4 (Totenkopf) im Zettelhalter oder unmittelbar daneben gekennzeichnet.
- 1.3. An den Längsseiten der Wagen befindet sich ein Schild mit folgender Beschriftung:

(Totenkopf)
sehr giftig

Vorsicht!
Tetraäthylblei
Zur Beachtung!

1. Dieser Wagen darf nur mit Tetraäthylblei-Fässern beladen werden. Jede Beladung mit anderen Gütern ist nicht zugelassen!
2. Das Öffnen der Wagentüren leerer oder beladener Wagen durch Unbefugte ist wegen Lebensgefahr strengstens verboten!
3. Werden Unregelmäßigkeiten an der Ladung festgestellt (Geruchswahrnehmung, Austropfen), so ist der Wagen sofort mindestens 50 m von Gebäuden entfernt abzustellen und der Geruchsbereich gegen jegliches Betreten und Feuer abzusperren.
Sofort Transportpolizei und Mieter (Ruf Premnitz 7 21 oder telegrafisch) verständigen!
4. Ausbesserungsarbeiten am Wagenkasten, Wagenboden oder an den Türen sind grundsätzlich verboten. Wenn im Eisenbahnbetrieb nötig, sofort Entscheidung des Mieters einholen!
5. Zuwiderhandlungen gefährden die öffentliche Sicherheit und werden strafrechtlich verfolgt.

Ministerium für Verkehrswesen

2. Kennzeichnung der Kesselwagen

- 2.1. Die Wagen sind gemäß TOG mit dem Gefährzettel Nr. 4 (Totenkopf) im Zettelhalter oder unmittelbar daneben gekennzeichnet.
- 2.2. An der Längsseite des Wagens befindet sich ein Schild mit einem schwarzen Totenkopfzeichen auf orangefarbenem Untergrund.
- 2.3. An der Längsseite des Wagens ist auf einem Schild folgende Beschriftung angebracht:

Vorsicht!
sehr giftig

Tetraäthylblei!
Zur Beachtung!

1. Dieser Kessel darf nur mit Tetraäthylblei gefüllt werden. Jede Füllung mit einem anderen Ladegut ist nicht zugelassen!
2. Das Öffnen des Ventilkastens leerer oder beladener Wagen durch Unbefugte ist wegen Lebensgefahr strengstens verboten!
3. Werden Unregelmäßigkeiten an der Ladung festgestellt (Geruchswahrnehmung, Austropfen), so ist der Wagen sofort mindestens 50 m von Gebäuden entfernt abzustellen und der Geruchsbereich gegen jegliches Betreten und Feuer abzusperren. Sofort Transportpolizei und Wageneigentümer (Ruf Premnitz 721 oder telegrafisch) verständigen!
4. Ausbesserungsarbeiten am Kessel und Feuerarbeiten am gesamten Fahrzeug sind grundsätzlich verboten. Wenn im Eisenbahnbetrieb notwendig, sofort Entscheidung des Wageneigentümers einholen.
5. Zuwiderhandlungen gefährden die öffentliche Sicherheit und werden strafrechtlich verfolgt!

Ministerium für Verkehrswesen

3. Zur Beachtung bei den Anchriftentafeln

Die unter den Punkten I.1.3. und I.2.3. genannten Anchriftentafeln sind genauestens zu beachten.

Laufen Wagen in das Ausland, so ist das Schild auch in der Sprache der Länder angebracht, die von den Wagen bis zum Bestimmungsort passiert werden und deren Bahnverwaltungen das Anbringen der Schilder in ihrer Landessprache gefordert haben.

II. Laufüberwachung

1. Werden die vom VEB Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Premnitz gemieteten Wagen der DR bzw. die als Privatwagen des Werkes eingestellten Kesselwagen oder Wagen fremder Bahnverwaltungen, die für den Transport von Tetraäthylblei bestimmt sind, eingesetzt, so hat die Transitleitstelle der DR in Seddin den Lauf dieser Wagen zu überwachen.

2. Es haben zu melden:
- 2.1. Alle Versand- und Empfangsbahnhöfe
 - a) Übernahme des Wagens vom Versender mit Wagen-Nr. und Uhrzeit, leer oder beladen: bei beladener Übernahme ist das Ladegut anzugeben
 - b) Abgang des Wagens mit Wagen-Nr., Uhrzeit und Zugnummer
 - c) Eingang des Wagens mit Wagen-Nr., Uhrzeit und Zugnummer
 - d) Übergabe des Wagens an den Empfänger mit Wagen-Nr. und Uhrzeit.
- 2.2. Alle Umstell- und Abstellbahnhöfe, wenn sich ein Wagen im Rückstau oder in unbespannten Zügen befindet
 - a) Eingang des Wagens mit Wagen-Nr., Uhrzeit und Zugnummer
 - b) Ausgang des Wagens mit Wagen-Nr., Uhrzeit und Zugnummer.
- 2.3. Alle Grenzaustritts- und -eingangsbahnhöfe
Übergabe bzw. Übernahme des Wagens an die bzw. von der Nachbarbahn mit Wagen-Nr., Uhrzeit, Zugnummer, leer oder beladen; bei beladener Übernahme ist das Ladegut anzugeben.
3. Die unter Punkt 2. genannten Bahnhöfe geben die Meldung unmittelbar nach Ein- oder Ausgang des Wagens an die zuständige DI ab.
4. Die DI haben die Meldung unverzüglich an die Odl weiterzugeben.
5. Die Odl melden sofort an die Transitleitstelle weiter.
6. Die unter Punkt 2.1. genannten Versandbahnhöfe und unter Punkt 2.3. genannten Grenzeingangsbahnhöfe geben außer der Meldung an die DI zusätzlich die Meldung unmittelbar nach Eingang des Wagens an die örtlich zuständige Transportpolizeidienststelle ab.
7. Alle beteiligten Stellen haben über die Meldungen Aufschreibungen in einfacher Form zu führen, aus denen die erforderlichen Angaben und der Name des Aufnehmenden sowie Aufgebenden zu ersehen sind.

III. Behandlung der Wagen bei Bahnbetriebsunfällen und Unregelmäßigkeiten

Wurden für den Transport von Tetraäthylblei bestimmte Wagen beschädigt, so sind folgende Maßnahmen zur Verhütung gefährlicher Weiterungen vor dem Eintreffen des Sonderkommandos des Herstellerwerkes zu veranlassen:

1. Bei Undichtigkeiten an Fässern oder Kesseln — erkennbar durch Auslaufen des rot, blau oder gelb gefärbten Tetraäthylbleis- — und bei Notwendigkeit der Umladung des Ladegutes ist der Wagen mindestens 50 m von mit Personen besetzten Gebäuden oder Fahrzeugen sowie ständig besetzten Arbeitsplätzen und funkenflugverursachenden Einrichtungen abzustellen.
2. Größte Vorsicht beim Kuppeln und Bewegen des Wagens!
Jede Berührung mit der bloßen Hand ist zu vermeiden.
3. Umladung darf nur in die dafür vorgesehenen Mietwagen bzw. Privatwagen des VEB Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Premnitz und nur durch die Spezialisten dieses VEB erfolgen. Falls notwendig, ist ein

Ersatzwagen vom Chemiefaserwerk anzufordern. Andere Wagen dürfen nicht mit Tetraäthylblei oder entleerten Fässern beladen werden.

4. Eigenmächtige Handlungen am Ladegut sind strengstens verboten.
5. Bei Beschädigungen des Wagens oder des Ladegutes sind sofort Dvst bzw. Bvst und die örtlich zuständige Dienststelle der Transportpolizei zu benachrichtigen, die unverzüglich die Absperrung im 50-m-Bereich einleiten. Die Unfallmeldestelle meldet eilig an die zuständige Dl. Die Dl verständigt unverzüglich
die Odl — diese sofort die Transitleitstelle —,
das zuständige Traपोamt, die IAS, die Verwaltung W,
die Verkehrshygieneinspektion der zuständigen Direktion des MдV der DDR und die Gruppe Güterverkehr des Rba.
6. Durch die Dl ist das Herstellerwerk sofort telegrafisch oder telefonisch zu benachrichtigen.
Anschrift: Chemie Premnitz, Telex CFP P dd 015 8845
oder fmdl. Premnitz 7 21 oder 7 31

Das Herstellerwerk gibt bei einer Schadensmeldung Anweisungen über die weitere Behandlung des Wagens bzw. Ladegutes. Nötigenfalls wird von ihm ein Entgiftungstrupp an die Schadensstelle entsandt. Den Anweisungen des Leiters des Entgiftungstrupps ist durch sämtliche an der Schadensstelle Anwesenden Folge zu leisten.

7. Bei Oberbauarbeiten in mit Tetraäthylblei verseuchten Gleisen ist vor Beginn der Arbeiten die Entscheidung des Leiters des Entgiftungstrupps bzw. des Herstellerwerkes abzuwarten
8. Besteht der Verdacht, daß auch andere Wagen oder Einrichtungen durch ausgetretenes Tetraäthylblei in Mitleidenschaft gezogen bzw. verseucht wurden, so sind auch diesen Wagen oder Einrichtungen gegenüber die gleichen Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden.

IV. Maßnahmen bei Fremdbeladung

Wird festgestellt, daß freizügige G-Wagen entgegen der Anordnung mit Tetraäthylblei-Leergut beladen wurden, ist im Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Premnitz, Werkteil Döberitz, in jedem Fall eine Entgiftung durchzuführen und durch ein Entgiftungsattest des Werkes zu bescheinigen. Dem Übergangsbahnhof Premnitz ist dieses Attest mit der Unterschrift des Entgiftungsleiters bei der Übergabe vorzulegen.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten (Auslaufen von Tetraäthylblei-Restbeständen) ist nach Abschnitt III zu verfahren.

Alle Eisenbahner haben bei Ereignissen, bei denen Wagen für den Transport von Tetraäthylblei oder das Transportgut selbst beschädigt wurden, die genannten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

HV M, W und A, MдV und HAS haben mitgewirkt.

Diese Verfügung ist als Sonderbehandlung im Dienstunterricht und für Beschäftigte, die nicht am Dienstunterricht teilnehmen, in den Arbeitsschutzbelehrungen **jährlich einmal zu behandeln. Die Teilnahme ist schriftlich zu bestätigen.**